

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, den 17. November

1969

## Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 21. Änderungstarifvertrages zum BAT . . . . .	149	Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70 . . . . .	154
Änderung der Bestimmungen über die Gewährung einer Zuwendung an kirchliche Mitarbeiter . . . . .	152	Kollektenplan für das Jahr 1970 . . . . .	155
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter . . . . .	152	Urlauberseelsorge 1970 im Ausland . . . . .	158
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz . . . . .	153	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (8.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Hamm . . . . .	159
Baulasten an kirchlichen Grundstücken und beim Erwerb von Grundstücken . . . . .	153	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Münster . . . . .	159
		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in dem Kirchenkreis Wittgenstein . . . . .	159

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 21. Änderungstarifvertrages zum BAT

## I.

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Einundzwanzigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages“ vom 15. April 1969 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. April 1969 anzuwenden und bestimmt:

## § 1

## Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. . . .
2. § 31 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
 

„(5) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gilt zusätzlich folgendes:

  - a) Die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind sind auch anzuwenden, wenn der Anspruch des Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers eines Arbeitgebers in privater Rechtsform zusammentrifft, der ebenfalls Mitglied eines Mitgliedver-

bandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist.

- b) Hat eine andere Person, die im öffentlichen Dienst steht und nicht Arbeitnehmer eines Mitglieds eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist oder die aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind, steht dem Angestellten eines Arbeitgebers in privater Rechtsform
  - aa) kein Kinderzuschlag zu, wenn die andere Person den vollen Kinderzuschlag erhält,
  - bb) Kinderzuschlag insoweit nicht zu, als sein Anspruch und der Anspruch der anderen Person den vollen Kinderzuschlag übersteigen, wenn die andere Person nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält.“
3. „In § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden die Worte Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
4. In § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
5. . . .

## § 2

. . . . .

## II.

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Notverordnung vom 10. August 1961 wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt B — Zur Durchführung des BATime einzelnen —

In Ziffer 25 (Zu §§ 47, 48) Buchst. a Satz 3 werden die Worte „Überstunden und Bereitschafts-

dienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.

Bielefeld, den 1. Oktober 1969

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 30855/69/B 9—16

Anlage 2

Gültig ab 1. 1. 1969

**Tabelle B**

(§ 5 Abs. 2)

**Tabelle der Kinderzuschläge und Sozialzuschläge**

Zuschläge für kinderzuschlagsberechtigende Kinder	Durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche			
	32 Stunden 15 Minuten und mehr	21 Stunden 30 Minuten bis 32 Stunden 14 Minuten	16 Stunden bis 21 Stunden 29 Minuten	weniger als 16 Stunden
	DM mtl.	DM mtl.	DM mtl.	DM pro Stunde
<b>A. Kinderzuschlag</b>				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964 (BKGG) besteht für jedes Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	50,—	37,50	25,—	—,27
für das 2. Kind	25,—	12,50	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>B. Sozialzuschlag</b>				
1. Wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	37,—	27,75	18,50	—,20
für das 2. bis 5. Kind	44,—	33,—	22,—	—,24
für das 6. und jedes weitere Kind	54,—	40,50	27,—	—,29
2. Wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG besteht:				
für das 1. Kind	37,—	27,75	18,50	—,20
für das 2. Kind	22,—	11,—	—,—	—,—
für das 3. und jedes weitere Kind	—,—	—,—	—,—	—,—

Tabelle der Stundenlöhne nach § 5 Abs. 1 und der Monatslöhne  
— bei 187 Stunden — nach § 5 Abs. 6

Dienstzeit von		1 u. 2 Jahren		3 u. 4 Jahren		5 u. 6 Jahren		7 u. 8 Jahren		9 u. 10 Jahren		ab 11 Jahren	
Lohngruppe	Orts- klasse	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM	Std. Pfg.	Monatsl. DM
II	A	325	607,75	332	620,84	337	630,19	341	637,67	344	643,28	347	648,89
	S	334	624,58	342	639,54	346	647,02	351	656,37	354	661,98	357	667,59
III	A	343	641,41	351	656,37	355	663,85	360	673,20	363	678,81	366	684,42
	S	352	658,24	360	673,20	365	682,55	370	691,90	373	697,51	376	703,12
IV	A	353	660,11	361	675,07	366	684,42	371	693,77	374	699,38	377	704,99
	S	363	678,81	371	693,77	376	703,12	381	712,47	385	719,95	388	725,56
V	A	364	680,68	372	695,64	377	704,99	382	714,34	386	721,82	389	727,43
	S	374	699,38	383	716,21	388	725,56	393	734,91	396	740,52	400	748,—
VI	A	385	719,95	394	736,78	399	746,13	404	755,48	408	762,96	411	768,57
	S	396	740,52	405	757,35	411	768,57	416	777,92	420	785,40	423	791,01
VII	A	410	766,70	419	783,53	425	794,75	431	805,97	435	813,45	438	819,06
	S	421	787,27	431	805,97	437	817,19	442	826,54	446	834,02	450	841,50
VIIa	A	420	785,40	430	804,10	436	815,32	441	824,67	445	832,15	449	839,63
	S	432	807,84	442	826,54	448	837,76	454	848,98	458	856,46	462	863,94
VIII	A	434	811,58	444	830,28	450	841,50	456	852,72	460	860,20	464	867,68
	S	447	835,89	457	854,59	464	867,68	470	878,90	474	886,38	478	893,86
IX	A	473	884,51	484	905,08	491	918,17	497	929,39	502	938,74	506	946,22
	S	487	910,69	498	931,26	505	944,35	512	957,44	517	966,79	521	974,27

Anmerkung: Der Berechnung liegt der Länderlohntarifvertrag NW Nr. 13 vom 1. 2. 1969 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 24. 4. 1969 zugrunde.

# Anderung der Bestimmungen über die Gewährung einer Zuwendung an kirchliche Mitarbeiter

## I.

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist mit Wirkung vom 1. Mai 1969 an zu verfahren:

- a) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MBl. NW. S. 1014),
- b) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 (MBl. NW. S. 1015),
- c) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger (MBl. NW. S. 950),
- d) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (MBl. NW. S. 951),
- e) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge (MBl. NW. S. 952),
- f) Tarifvertrag vom 15. April 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) (MBl. NW. S. 952).

Wir bitten, den Wortlaut der Änderungsarbeitsverträge den angegebenen Fundstellen zu entnehmen. Der in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ abgedruckte Wortlaut der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an die genannten Mitarbeiter wird in Kürze entsprechend den Änderungsarbeitsverträgen geändert.

## II.

Auf Anregung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Einvernehmen mit allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland soll aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Kirchenleitung bei der Anwendung der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, an Arbeiter des Bundes und der Länder, an Lernschwestern und Lernpfleger, an Schülerinnen und Schüler der Krankenpflegehilfe, an Lehrlinge und Anlernlinge sowie an Praktikantinnen (Praktikanten) künftig — erstmals zu Weihnachten 1969 — wie folgt verfahren werden:

Eine Verminderung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 der o. a. Tarifverträge soll nur erfolgen, wenn der Mitarbeiter nicht während des gesamten Ka-

lenderjahres Bezüge aus einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des kirchlichen Dienstes einschließlich der kirchlichen Werke der Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, der Inneren Mission und des Ev. Hilfswerks, des Gustav-Adolf-Werkes und der Äußeren Mission — ohne Rücksicht auf deren Rechtsform — erhalten oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bekommen hat. Dies bedeutet eine Erweiterung der Auslegung des Begriffs „desselben Arbeitgebers“ im Sinne der angegebenen Bestimmungen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die Zuwendung auch zu gewähren ist, wenn der Mitarbeiter bei einem Ausscheiden aus dem Dienst eines Arbeitgebers bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres unmittelbar anschließend in den Dienst eines anderen kirchlichen oder öffentlichen Dienstgebers tritt.

Gleichzeitig empfehlen wir, in solchen Fällen von Erstattungsfordernngen gegenüber dem früheren oder späteren kirchlichen Dienstgeber abzu- sehen.

Bielefeld, den 1. Oktober 1969

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 30854/69/B 9—16

## Anderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der kirchlichen Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wie folgt geändert:

### A.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 170)

1. Die Sätze der Tabellen über die Stunden- und Monatslöhne sowie über die Kinderzuschläge und die Sozialzuschläge — Tabellen A und B — werden durch die Sätze der Anlagen 1 und 2 ersetzt.
2. Die Anmerkung 2 zur Tabelle B erhält folgende Fassung:

„Der umseitigen Tabelle liegen der Länderlohn-tarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969 i. d. F. des Änderungsarbeitsvertrages vom 24. 4. 1969 und der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. 5. 1964 i. d. F. des Änderungsarbeitsvertrages vom 13. 5. 1968 zugrunde.“

## B.

Änderung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 178)

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. 2. 1969 i. d. F. des Tarifvertrages vom 24. 4. 1969 — MBl. NW. 1969 S. 388, 1969 S. 1443 —“

Bielefeld, den 1. Oktober 1969

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
Dr. Wolf

(L. S.)

Az.: 30853/69/A 7—05

### Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 10. 1969  
Az.: 32312/69/A 7—11

Aufgrund von § 2 Abs. 4 der Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 23. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 164) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter den Schlichtungsausschuß wie folgt gebildet:

#### Vorsitzender:

Erster Staatsanwalt Obluda  
435 Recklinghausen, Hukesteinstraße 1

#### Stellvertreter:

Rechtsanwalt Scharmann  
4628 Lünen, Parkstraße 3

#### 1. Beisitzer (Mitglied gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der o. a. Ordnung)

Pfarrer Werbeck  
463 Bochum-Laer, Claus-Groth-Straße 2 a

#### Stellvertreter:

Superintendent Hennig-Cardinal von Widdern  
484 Rheda, Oelder Straße 28

#### 2. Beisitzer (Mitglied gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 der o. a. Ordnung)

Verwaltungsamtman Refäuter  
4701 Rhyern-Hilbeck, Windhügel 104

#### Stellvertreter:

Küster Hassenpflug  
588 Lüdenscheid, Lärchenweg 13

## Baulasten an kirchlichen Grundstücken und beim Erwerb von Grundstücken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 10. 1969  
Az.: 22627/A 8—01

- I. Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) enthält Vorschriften über Baulasten und das Baulastenverzeichnis (§ 99, § 100). Eine Baulast ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers, in bezug auf sein Grundstück etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Der Grundstückseigentümer kann sich hiernach z. B. verpflichten zu dulden, daß sein Grundstück als Stellplatz für Kraftfahrzeuge oder als Zufahrt zu einem Grundstück benutzt wird. Die Verpflichtung bindet jeden Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
- II. Die Baulast entsteht durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde. Zuständig sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, also die kreisfreien Städte und die Landkreise, ferner die amtsfreien Gemeinden und Ämter, denen Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind (§ 99 Abs. 1, § 77 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3). Die Baulast wird in das Baulastenverzeichnis (§ 100), jedoch nicht im Grundbuch eingetragen.
- III. Eine Baulast kann die Benutzung des Grundstücks erschweren oder seinen Verkehrswert vermindern. Wir bitten deshalb, folgendes zu beachten:
  1. Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur bestellt werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist (§ 35 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsordnung). Wird die Baulast auf Wunsch eines Nachbarn oder eines anderen Interessenten bestellt, so ist in der Regel eine angemessene Entschädigung schriftlich zu vereinbaren. Zur Bestellung der Baulast ist unsere Genehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
    - a) ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll in doppelter Ausfertigung mit Angabe der Entschädigung;
    - b) eine Abschrift der Verpflichtungserklärung, die der Bauaufsichtsbehörde gegenüber abgegeben werden soll;
    - c) ein Lageplan, sofern sich der Inhalt der Baulast nicht schon aus der Verpflichtungserklärung ergibt.
  2. Bei dem Erwerb von Grundstücken ist eine Erklärung des Veräußerers zu verlangen, ob eine Baulast besteht; die Erklärung ist im Vertrag beurkunden zu lassen. Außerdem ist das Baulastenverzeichnis einzusehen oder eine Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen, ob für das Grundstück eine Baulast eingetragen ist. Das Ergebnis der Einsichtnahme oder der Auskunft bitten wir im Antrag auf Genehmigung des Grundenerwerbs mitzuteilen.

## Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70

1. Advent	1. Thessalonicher 5, 1-11	1. So. nach Trinitatis	Epheser 2, 17-22
2. Advent	Offenbarung 3, 1-6	2. So. nach Trinitatis	1. Petrus 2, 1-10
3. Advent	Jesaja 40, 1-11	3. So. nach Trinitatis	Hesek. 18, 1-4. 21-24. 30-32
4. Advent	Römer 5, 12-21	4. So. nach Trinitatis	1. Korinther 12, 12-27
In der Christnacht	Titus 2, 11-14 <sup>1)</sup>	Johannistag (24. Juni)	Apostelge. 19, 1-7
1. Christtag	1. Timotheus 3, 16 <sup>1)</sup>	5. So. nach Trinitatis	Apostelge. 9, 1-20
2. Christtag	1. Johannes 1, 1-4 <sup>1)</sup>	Aposteltag (29. Juni)	Apostelge. 15, (1-6.) 7-12
1. Sonntag n. d. Christfest	Offenbarung 12, 1-6	6. So. nach Trinitatis	Apostelge. 8, 26-40
Altjahrsabend	Hebräer 13, 8-9 b	7. So. nach Trinitatis	1. Kor. 6, 9-14. (15-17.) 18-20
Neujahr	Josua 1, 1-9	8. So. nach Trinitatis	Philipper 4, 10-20
2. Sonntag n. d. Christfest	Römer 8, 24-30	9. So. nach Trinitatis	Jakobus 1, 2-12
Epiphantias	Jesaja 2, 1-5	10. So. nach Trinitatis	Römer 11, 25-32
1. So. n. Epiphantias	1. Johannes 5, (9-10) 11-13	11. So. nach Trinitatis	2. Samuel 12, 1-10. 13-14
Letzt. So. n. Epiphantias	Offenbarung 1, 9-18	12. So. nach Trinitatis	Apostelge. 9, 36-42
Septuagesimä	Galater 2, 16-20	13. So. nach Trinitatis	1. Mose 4, 1-16 a
Sexagesimä	Jesaja 55, 6-11	14. So. nach Trinitatis	1. Thessalonicher 1, 2-10
Estomihi	Hebräer 4, 9-13	15. So. nach Trinitatis	2. Thessalonicher 3, 6-13
Invokavit	Jakobus 4, 6 b-10	16. So. nach Trinitatis	2. Korinther 1, 3-7
Reminiscere	Hebräer 11, 1-2.6.8-10 (17-19)	17. So. nach Trinitatis	1. Korinther 9, 16-23
Okuli	1. Petrus 1, 13-23	18. So. nach Trinitatis	Kolosser 3, 18-25; 4, 1
Lätare	Philipper 2, 12-18	Michaelistag (29. Sept.)	Apostelge. 5, 14. 17-29
Judika	1. Korinther 4, 9-13 (-20)	19. So. nach Trinitatis	Jakobus 5, 13-20 <sup>2)</sup>
Palmarum	Sacharja 9, 8-12	20. So. nach Trinitatis	Apostelge. 2, 41-47
Gründonnerstag	Hebräer 2, 10-18	21. So. nach Trinitatis	1. Johannes 2, 12-17
Karfreitag	2. Korinther 5, 14-21	22. So. nach Trinitatis	Römer 7, 14-25 a; (8, 1-2) <sup>3)</sup>
Ostersonntag	1. Korinther 15, 19-28	Reformationstag	Galater 5, 1-11 <sup>3)</sup>
Ostermontag	1. Korinther 15, 35-44 a	23. So. nach Trinitatis	Römer 13, 1-8 <sup>3)</sup>
Quasimodogeniti	Apostelge. 3, 1-21	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Jakobus 5, 7-11
Misericordias Domini	Hesekiel 34, 1-2. (3-9) 10-16.31	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	2. Korinther 5, 1-10
Jubilare	Apostelge. 17, 16-34	Buß- und Betttag	Jesaja 5, 1-7
Kantate	Apostelge. 16, 16-34 (-40)	Ewigkeitssonntag	Offenbarung 4, 1-8
Rogate	Kolosser 4, 2-6		
Himmelfahrt Christi	Kolosser 1, 15-20 (-23)		
Exaudi	Apostelge. 1, 10-14 (-26)		
Pfingstsonntag	Römer 8, 1-11		
Pfingstmontag	Epheser 4, 11-16		
Trinitatis	Jesaja 6, 1-8 (-13)		

<sup>1)</sup> Die Aufteilung der für die Christnacht und das Christfest angegebenen drei Texte ist nicht bindend. Diese Texte können auch in anderer Reihenfolge gebracht werden.

<sup>2)</sup> Als Erntedankfest mit Predigttext 1. Mose 8, 15-22.

<sup>3)</sup> Wenn der Reformationstag nicht am 31. 10. begangen wird, so wird er am nachfolgenden Tage (1. 11.) oder am vorhergehenden Sonntag (25. 10.) gefeiert; sein Predigttext tritt an die Stelle des Sonntagspredigttextes.

## Kollektenplan für das Jahr 1970

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 15. 10. 1969

Az.: B 7—06

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1970 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die kirchenaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Diese Genehmigung ist aufgrund eines Beschlusses der Kirchenleitung den Herren Superintendenten übertragen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an kollektenfreien Sonn- und Feiertagen sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 Abs. 5 und 6 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin. Die Kollektenerträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar 1970 Neujahr	—
2	4. Januar 1970 2. So. nach Weihnachten	Für den Dienst an Suchtkranken und für die Seelsorge an Blinden, Gehörlosen und Kranken
3	11. Januar 1970 1. So. n. Epiphantias	Für das Theologische Seminar der Lutherischen Kirche in Makumira/Tanzania (Weltmission)
4	18. Januar 1970 Letzter So. n. Epiphantias	—
5	25. Januar 1970 Septuagesimä	Für die Abhilfe dringender Notstände in der Evangelischen Kirche der Union
6	1. Februar 1970 Sexagesimä	Für den kirchlichen Dienst an Nichtseßhaften
7	8. Februar 1970 Estomihi	Für die diakonische Arbeit in der westfälischen Diaspora und für den Ev. Bund
8	15. Februar 1970 Invokavit	—
9	22. Februar 1970 Reminiscere	Für gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände in der EKD
10	1. März 1970 Okuli	Für ev. Schulen und Schülerheime
11	8. März 1970 Lätare	Für die Mitternachtsmission und die ev. Zufluchtsheime in Westfalen
12	15. März 1970 Judika	—
13	22. März 1970 Palmarum	Für die Diakonenanstalten
14	27. März 1970 Karfreitag	Brot für die Welt

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
15	29. März 1970 Ostersonntag	Für den Osthilfefonds
16	30. März 1970 Ostermontag	Für die Kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
17	5. April 1970 Quasimodogeniti	Für den Bau eines Schifferheims in Bergeshövede
18	12. April 1970 Miserikordias Domini	—
19	19. April 1970 Jubilae	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKU
20	26. April 1970 Cantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik
21	3. Mai 1970 Rogate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
22	7. Mai 1970 Himmelfahrt	Pastorenseminar Paulinum in Otjimbingue/Südwestafrika (Weltmission)
23	10. Mai 1970 Exaudi	Für die Ev. Frauenhilfe in Westfalen und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
24	17. Mai 1970 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25	18. Mai 1970 Pfingstmontag	Für das Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
26	24. Mai 1970 Trinitatis	—
27	31. Mai 1970 1. So. n. Trinitatis	Für kirchliche Kindergärten
28	7. Juni 1970 2. So. n. Trinitatis	Für ev. Mütterschulen und Familienberatung
29	14. Juni 1970 3. So. n. Trinitatis	—
30	21. Juni 1970 4. So. n. Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
31	28. Juni 1970 5. So. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit des Diakonischen Werkes der EKD
32	5. Juli 1970 6. So. n. Trinitatis	—
33	12. Juli 1970 7. So. n. Trinitatis	Für ev. Erziehungsheime und für besondere kirchliche Aufgaben
34	19. Juli 1970 8. So. n. Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
35	26. Juli 1970 9. So. n. Trinitatis	—
36	2. August 1970 10. So. n. Trinitatis	Für den Dienst der Kirche an den Juden und für besondere Aufgaben der Seelsorge
37	9. August 1970 11. So. n. Trinitatis	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKU
38	16. August 1970 12. So. n. Trinitatis	—
39	23. August 1970 13. So. n. Trinitatis	Für unvorhergesehene Notstände in Kirchengemeinden und für die Seelsorge an Gefangenen
40	30. August 1970 14. So. n. Trinitatis	Für die Förderung ev. Studierender
41	6. September 1970 15. So. n. Trinitatis	—**)

\* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen; sie soll in einem Konfirmationsgottesdienst eingesammelt werden.

\*\* Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Opfertag für Innere Mission am 6. oder 20. 9. 1970 begangen wird.



Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
42	13. September 1970 16. So. n. Trinitatis	Opfertag für die Innere Mission*)
43	20. September 1970 17. So. n. Trinitatis	Für die Bahnhofsmission in Westfalen und für das Ev. Studienwerk in Villigst*)
44	27. September 1970 18. So. n. Trinitatis	—
45	4. Oktober 1970 Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt
46	11. Oktober 1970 20. So. n. Trinitatis	Für die ev. Männerarbeit und für die Binnenschiffermission
47	18. Oktober 1970 21. So. n. Trinitatis	—
48	25. Oktober 1970 22. So. n. Trinitatis	Für die Patenschaftshilfe der Westf. Inneren Mission
49	31. Oktober 1970 Reformationsfest	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Ev. Kirche von Westfalen**)
50	1. November 1970 23. So. n. Trinitatis	—**)
51	8. November 1970 Drittletzter So. im Kirchenjahr	Für die ökumenische Arbeit der EKD und für die Arbeit der evangelischen Kirchengemeinschaften und -gemeinden deutscher Sprache im Ausland
52	15. November 1970 Vorletzter So. im Kirchenjahr	Für die Kriegsgräberfürsorge und für christliche Friedensdienste
53	18. November 1970 Buß- und Bettag	—
54	22. November 1970 Ewigkeitssonntag	Für die Abhilfe dringender Notstände in der EKV
55	29. November 1970 1. Advent	Für die Vereine für Innere Mission in Minden-Ravensberg, in der Grafschaft Mark, im Regierungsbezirk Münster, im Siegerland und in Wittgenstein
56	6. Dezember 1970 2. Advent	—
57	13. Dezember 1970 3. Advent	Für besondere kirchliche Aufgaben in Westfalen
58	20. Dezember 1970 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land
59	24. Dezember 1970 Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1970 1. Weihnachtstag	Für ev. Heil- und Pflegeanstalten in Westfalen, insbesondere für die Anstalten in Bethel, Volmarstein und Wittekindshof
61	26. Dezember 1970 2. Weihnachtstag	Für den Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp und für Aufgaben der Verkündigung und Volksmission
62	27. Dezember 1970 1. So. n. Weihnachten	—
63	31. Dezember 1970 Silvester	Für die Förderung ev. Pflegevorschulen

\* Diese Kollekte kann ausgetauscht werden, wenn der Opfertag für Innere Mission am 6. oder 20. 9. 1970 begangen wird.  
 \*\* Wo am 31. 10. 1970 kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 1. 11. 1970 einzusammeln.

## Urlauberseelsorge 1970 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 11. 1969  
Az.: 33856/C 10—15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1970 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Liste der Orte, in denen im Jahre 1970 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten.

Interessierte Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst in **doppelter Ausfertigung** spätestens bis zum **31. 12. 1969** über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740, zu richten. Dabei bitten wir u. a. anzugeben, ob Quartier für eine oder mehrere Personen gewünscht wird.

Zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung zahlt das Kirchliche Außenamt für einen vierwöchigen Dienst einen Zuschuß von 350,— DM, für Österreich 300,— DM zuzüglich 700 Schilling vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien.

Der Zuschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen beträgt 300,— DM. Dieser Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Es wird daher gebeten, beim Landeskirchenamt zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung des Zuschusses eine **Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI** einzureichen.

### Orts- und Zeitplan

#### Österreich

##### Tirol

Fulpmes (Mitte Juli bis Mitte September)  
Innsbruck-Umgebung  
Kitzbühel (August)  
Seefeld  
Mayerhofen (Juni bis September)  
Landeck  
Imst  
St. Anton (Februar und März)  
Wörgl und Rattenberg  
Lienz  
Matrei in Osttirol

##### Salzburg

Salzburg  
Badgastein (Mai bis Oktober)  
Bad Hofgastein (Juni bis September)  
Zell am See  
Mittersill  
Saalbach  
Saalfelden

##### Vorarlberg

Feldkirch  
Bludenz  
Schruns im Montafon  
Gaschurn  
Lech am Arlberg

##### Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

##### Niederösterreich

Baden bei Wien

##### Oberösterreich

Attersee  
Mondsee  
Bad Goisern  
Gmunden  
Bad Ischl  
St. Gilgen  
St. Wolfgang  
Gallspach  
Bad Hall (Juli bis September)  
Hallstatt  
Obertraun bei Hallstatt

##### Kärnten

Gmünd im Liesertal  
Klopeinersee (Juni bis September)  
Kötschach-Mauthen  
Millstatt  
Fresach  
Bleiberg bei Villach  
Obervellach  
Ossiach  
Sattendorf  
Pörtschach (Juni bis September)  
Krumpendorf und Moosburg (Juni bis Sept.)  
Techendorf (Juni bis September)  
Bad Kleinkirchheim

##### Steiermark

Admont  
Bad Aussee  
Gaishorn  
Tamsweg (Mitte Juli bis Mitte September)  
Ramsau  
Steinach-Irdning  
Bad Gleichenberg

#### Niederlande

Schiermonnikoog  
Midsland auf Terschelling  
West-Terschelling  
Ameland  
Vlieland  
Texel  
Callantsoog  
Petten und Umgebung  
Schoorl und Groet  
Egmond und Umgebung  
Wijk aan Zee  
Zandvoort  
Nordwijk  
Katwijk  
Ouddorp  
Burgh/Renesse (Schouwen)  
Vrouwenpolder  
Oostkapelle  
Domburg  
Zoutelande  
Cadzand  
Breskens  
Loosduinen (Camping Ockenburg)  
Den Helder

## Dänemark

---

Alligne und Umgebung/Bornholm  
Hennestrand/Westjütland  
Gilleleje/Sjælland (August)  
Løkken/Nordjütland  
Marielyst/Falster  
Nordby und Ringby/Fanø  
Nykøbing/Sjælland  
Oksby und Blaavand/Südjütland

## Spanien

---

Mallorca (Mai bis Oktober)  
Tarragona (Juni bis September)

## Italien

---

Abano Terme (April bis Juni, Sept. und Okt.)  
Alassio (Ostern bis Oktober)  
Bibione Campingplatz (Sonderregelung)  
Bibione-Spiaggia  
Bordighera (Ostern bis Oktober)  
Caorle  
Capri (Ostern bis Juni, September)  
Cattolica (Juni bis August)  
Cavallino NSU-Campingplatz (Ostern,  
Mai bis September)  
Cervia und Milano-Marittima  
Eisacktal (Brixen-Sterzing-St. Lorenzen)  
Forte di Bibbona —  
Campingplatz Casa di Caccia  
Gardone (Ostern bis September)  
Grödental (Wolkenstein, St. Ulrich, St. Chri-  
stiana) (Januar bis März, Juli und August)  
Ischia (Mai bis September)  
Klobenstein auf dem Ritten  
Lazise und Bardolino (Sonderregelung)  
Lido Degli Estensi  
Lido delle Nazioni — Campingplatz Tahiti  
Lido de Jesolo  
Lignano-Sabbiadoro (Juni bis September)  
Lignano-Pineta (Juni bis September)  
Malcesine  
Rimini (Mai bis September)  
Riva  
Sulden (Weihnachten/Neujahr,  
Mitte Februar bis Ende März, Juli u. August)  
Taormina (April bis Juni, September)  
Viareggio (Juni bis September)

## Griechenland

---

Rhodos (Juni bis September)

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht  
anders vermerkt — im Juli und August.

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch  
folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Hamm wird eine weitere (8.)  
Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Oktober 1969

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Thimm e  
Az.: 32251/Hamm VI/8

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch  
folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (5.)  
Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Oktober 1969

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Thimm e  
Az.: 28557/Münster VI/5

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch  
folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine weitere  
(3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz  
über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober  
1966.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Oktober 1969

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez. D. Thimm e  
Az.: 28288/Wittgenstein VI/3

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 74011 — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.